

Stellungnahme
zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von
Mieterstrom

i. d. F. vom 17. März 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
2	Zu Artikel 1 – Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	3
2.1	Zu § 19 Abs. 1 und § 21b Abs. 1 EEG-RefE	3
2.2	Zu § 21 Abs. 3 EEG-RefE	4
2.2.1	Zu § 21 Abs. 3 EEG-RefE – 100-kW-Grenze	4
2.2.2	Zu § 21 Abs. 3 und § 23b Abs. 2 Nr. 1 EEG-RefE – Verbrauch im Gebäude	4
2.2.3	Zu § 21 Abs. 3 EEG-RefE – Letztverbraucher (Begründung)	5
2.2.4	Zu § 21 Abs. 3 EEG-RefE und § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 – Anlagenzusammenfassung	5
2.2.5	Zu § 21 Abs. 3 EEG-RefE – Zusatz- und Reservelieferung (Begründung)	6
2.3	Zu § 85 Abs. 3 Satz 2 EEG-RefE – Aufgaben der Bundesnetzagentur (Begründung)	6
2.4	Zu § 95 Nummer 2 EEG-RefE – Weitere Verordnungsermächtigungen (Begründung)	6
2.5	Zu § 100 EEG-RefE – Allgemeine Übergangsbestimmungen (Begründung)	6
3	Zu Artikel 2 – Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	7
3.1	Zu § 20 Abs. 1d EnWG-RefE	7
4	Zu Artikel 4 – Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV)	7
4.1	Zu § 18 Abs. 6 MaStrRV-RefE	7

I Vorbemerkung

Die Clearingstelle EEG ist die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie betriebene, neutrale Einrichtung zur Vermeidung und Klärung von Streitigkeiten sowie Anwendungsfragen des EEG. Sie bezieht grundsätzlich keine Stellung zu Gesetzgebungsvorhaben. Ausnahmen hiervon bestehen nur, wenn und soweit sich aus einem Gesetzgebungsvorhaben nach Auffassung der Clearingstelle EEG Streitigkeiten und Anwendungsfragen aufgrund klärungsbedürftiger Formulierungen ergeben können.

Diese Stellungnahme ist allein in diesem Sinne zu verstehen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

2 Zu Artikel 1 – Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

2.1 Zu § 19 Abs. 1 und § 21b Abs. 1 EEG-RefE

In § 19 Abs. 1 EEG-RefE werden die verschiedenen Anspruchsgrundlagen für ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas erzeugten Strom aufgezählt. Dabei impliziert das „oder“ zwischen dem zweiten und dritten Aufzählungspunkt, dass es sich um eine exklusive Aufzählung handelt, also entweder ein Anspruch nach dem ersten, dem zweiten *oder* dem dritten Aufzählungspunkt besteht. Selbiges gilt für die Aufzählung in § 21b Abs. 1 Satz 1 EEG-RefE. Dies wirft die Frage auf, ob für den Fall, dass der Mieterstromzuschlag für eigenverbrauchten Strom in Anspruch genommen wird, ggf. kein Anspruch auf Förderung des überschüssigen, in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeisten Stroms besteht.

Dies wird zwar in § 21b Abs. 1 Satz 2 EEG-RefE klargestellt, indem darauf hingewiesen wird, dass für den Fall, dass der Mieterstromzuschlag in Anspruch genommen wird, auch eine Veräußerungsform für den eingespeisten Strom zu wählen ist, eine entsprechende Klarstellung fehlt jedoch in § 19 Abs. 1 EEG-RefE.

2.2 Zu § 21 Abs. 3 EEG-RefE

2.2.1 Zu § 21 Abs. 3 EEG-RefE – 100-kW-Grenze

Die Clearingstelle EEG weist darauf hin, dass gemäß § 3 Nr. 1 EEG 2017 jedes Modul eine Solaranlage ist. Daher kann eine Solaranlage den in § 21 Abs. 3 EEG-RefE geregelten Schwellenwert von 100 kW_p nicht erreichen. Die Clearingstelle EEG schlägt daher vor, den Singular durch den Plural zu ersetzen („... aus Solaranlagen ..., die ... installiert sind, ...“). Gleiches gilt für die Begründung zu § 21 Abs. 3 EEG-RefE unter Nummer 4, Buchstabe b, zweiter Absatz.

2.2.2 Zu § 21 Abs. 3 und § 23b Abs. 2 Nr. 1 EEG-RefE – Verbrauch im Gebäude

§ 21 Abs. 3 EEG-RefE verlangt kumulativ, dass der Strom innerhalb des Gebäudes an einen Letztverbraucher geliefert und im Gebäude verbraucht worden ist. Letzteres ist nur dann schlüssig, wenn es Fälle geben könnte, in denen der im Gebäude an den Letztverbraucher gelieferte Strom nicht auch dort, sondern außerhalb des Gebäudes „verbraucht“ wird.

Dies wirft die Frage auf, ob es auf die Lokalisierung der Verbrauchseinrichtung ankommen soll, so dass beispielsweise der Verbrauch durch eine vom Letztverbraucher an der Hauswand angebrachte Lampe nicht förderfähig ist, da sich die Lampe nicht „im“ Gebäude befindet.

Sollte es praktisch relevante Fälle geben, bei denen das BMWi ein räumliches Auseinanderfallen von Lieferung und Verbrauch befürchtet und dieses verhindern möchte, so regt die Clearingstelle EEG an, diese Fälle in der Begründung näher zu erläutern. Andernfalls bietet es sich an, zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten die Wortgruppe „und im Gebäude verbraucht worden“ zu streichen.

Dies hätte zudem den Vorteil, dass der Zeitpunkt des § 23 Abs. 2 Nr. 1 EEG-RefE eindeutig bestimmt werden kann, weil sich das Datum der erstmaligen Lieferung anhand des Liefervertrages eindeutig bestimmen lässt, während der Zeitpunkt des erstmaligen Verbrauches von Zufällen abhängt und nicht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Lieferung identisch sein muss (bspw. bei einer zwischenzeitlichen Abwesenheit des Letztverbrauchers). Der Anlagenbetreiber könnte mithin bei der Meldung nach § 23b Abs. 2 Nr. 2 EEG-RefE nur mutmaßen, wann das Erfordernis des erstmaligen Verbrauches erfüllt worden ist.

2.2.3 Zu § 21 Abs. 3 EEG-RefE – Letztverbraucher (Begründung)

Die Clearingstelle EEG weist darauf hin, dass gemäß § 3 Nr. 33 EEG 2017 der Letztverbraucher legaldefiniert ist. Danach ist „Letztverbraucher jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht“.

Die Begründung zu § 21 Abs. 3 EEG-RefE auf Seite 16 unten führt aus: „Der Dritte muss Letztverbraucher im Sinn des § 3 Nummer 25 EnWG sein.“

Der Letztverbraucherbegriff im EnWG weicht von dem im EEG legaldefinierten Letztverbraucherbegriff ab. Nach dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift von § 21 Abs. 3 EEG-RefE und der Gesetzssystematik liegt es jedoch nahe, dass für die Regelungen des EEG die in § 3 EEG 2017 enthaltenen Begriffsbestimmungen anzuwenden sind. Dies wirft die Frage auf, ob es nicht auf den Letztverbraucherbegriff in § 3 Nr. 33 EEG 2017 im Rahmen von § 21 Abs. 3 EEG-RefE ankommen soll. Wenn dies beabsichtigt ist, so regt die Clearingstelle EEG an, dies im Wortlaut von § 21 Abs. 3 EEG-RefE klarzustellen und zwar durch einen entsprechenden Verweis auf § 3 Nr. 25 EnWG hinter dem Wort „Letztverbraucher“ und zwar beispielhaft wie folgt: „Letztverbraucher im Sinne von § 3 Nummer 25 Energiewirtschaftsgesetz“. Sollte der Letztverbraucherbegriff des EEG Anwendung finden, so regt die Clearingstelle EEG an, den letzten Satz auf Seite 16 der Begründung zu streichen, weil er andernfalls im Widerspruch mit dem bisherigen Wortlaut steht.

2.2.4 Zu § 21 Abs. 3 EEG-RefE und § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 – Anlagenzusammenfassung

Die Clearingstelle EEG regt an, § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 dahingehend zu ändern, dass die Regelung zur Anlagenzusammenfassung nur bei § 21 Abs. 1 EEG 2017 anzuwenden ist. Denn für § 21 Abs. 3 EEG-RefE bedarf es keiner Anlagenzusammenfassung, weil die Regelung selbst die 100-kW-Schwelle räumlich auf diejenigen Module bezieht, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind.

Denn wenn die Anlagenzusammenfassungsregel des § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 auch auf den § 21 Abs. 3 EEG-RefE anwendbar wäre, könnte dies dazu führen, dass das für den Regelungszusammenhang des Mieterstromzuschlags gewünschte Anknüpfungskriterium – dasselbe Gebäude – gerade nicht mehr greifen würde, da der § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 auch Solaranlagen zusammenfassen kann, die auf verschiedenen Gebäuden oder gar auf benachbarten Grundstücken oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe angebracht wurden.

2.2.5 Zu § 21 Abs. 3 EEG-RefE – Zusatz- und Reservelieferung (Begründung)

Die Begründung zu § 21 Abs. 3 EEG-RefE (zu Nummer 4, Buchstabe b, letzter Absatz) geht davon aus, dass der Mieterstromanbieter auch die Zusatz- und Reservestromlieferung übernimmt. Diese Voraussetzung findet indes im Gesetzestext keine Entsprechung, so dass sich die Frage stellt, ob andere Versorgungsmodelle¹ damit ausgeschlossen werden sollen. Sollte dies gewollt sein, erscheint hierfür allerdings eine gesetzliche Regelung notwendig, um Rechtssicherheit zu schaffen.

2.3 Zu § 85 Abs. 3 Satz 2 EEG-RefE – Aufgaben der Bundesnetzagentur (Begründung)

Es handelt sich um ein redaktionelles Versehen. In der Gesetzesbegründung sind nach dem letzten Satz die Angaben „Zu Nummer 14“ zu streichen.

2.4 Zu § 95 Nummer 2 EEG-RefE – Weitere Verordnungsermächtigungen (Begründung)

Es handelt sich um ein redaktionelles Versehen. In der Gesetzesbegründung ist vor Satz 1 die Angabe „Zu Nummer 15“ einzufügen.

2.5 Zu § 100 EEG-RefE – Allgemeine Übergangsbestimmungen (Begründung)

Es handelt sich um ein redaktionelles Versehen. In der Gesetzesbegründung ist die Nummer „15“ durch Nummer „16“ zu ersetzen.

¹Vgl. zu anderen praktisch relevanten Modellen *Prognos AG/Boos, Hummel & Wegerich*, Schlussbericht: Mieterstrom. Rechtliche Einordnung, Organisationsformen, Potenziale und Wirtschaftlichkeit von Mieterstrommodellen (MSM), 2017, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/studie/3407>, S. 36 ff.

3 Zu Artikel 2 – Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

3.1 Zu § 20 Abs. 1d EnWG-RefE

§ 20 Abs. 1d EnWG-RefE enthält Vorgaben zur Messung mit Unterzählung. Dies betrifft auch Anwendungsfälle des Mieterstromzuschlags gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 EEG-RefE.

Es stellt sich jedoch die Frage, inwieweit diese Vorgaben unmittelbar für EEG-Anlagen anwendbar sind. Denn in § 10a EEG 2017 wird hinsichtlich des Messstellenbetriebs auf die Vorschriften des MsbG verwiesen, nicht aber auf die Vorschriften des EnWG. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten regt die Clearingstelle EEG an, in § 10a EEG 2017 einen entsprechenden Verweis auf § 20 Abs. 1d EnWG aufzunehmen. Die Clearingstelle EEG geht davon aus, dass dies entsprechend für KWKG-Anlagen gilt; auch § 14 Abs. 1 KWKG verweist hinsichtlich der Messung allein auf die Regelungen des MsbG.

4 Zu Artikel 4 – Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV)

4.1 Zu § 18 Abs. 6 MaStrRV-RefE

Laut der Begründung zu § 18 Abs. 6 MaStRV-RefE muss die Eintragung nach § 23b Abs. 2 Nr. 2 MaStRV-RefE bei Inbetriebnahme erfolgen.

Dies widerspricht jedoch dem Wortlaut von § 18 Abs. 6 MaStRV („... kann frühestens im Rahmen der Registrierung nach § 5 Absatz 1 erfolgen. § 7 Absatz 1 ist für diese Angabe nicht anzuwenden.“) und dürfte in der Praxis auch häufig nicht möglich sein, z. B. wenn bei Inbetriebnahme noch nicht feststeht, ob die Voraussetzungen für den Mieterstromzuschlag erfüllt werden können und daher zunächst auch noch keine Zuordnung zur Veräußerungsform des Mieterstromzuschlags erfolgt, oder wenn die (für die Eintragung u. a. erforderliche) Lieferung nach § 21 Abs. 3 EEG-RefE erst nach Inbetriebnahme der Solaranlage stattfindet.

Die Clearingstelle EEG regt daher an, zu prüfen, ob dieser Hinweis aus der Begründung gestrichen oder andernfalls das Gemeinte im Gesetzeswortlaut und/oder der Begründung klargestellt werden kann.

Berlin, den 29. März 2017

Dr. Sebastian Lovens
Leiter

Dr. Martin Winkler
stv. Leiter

Dr. Beatrice Brunner
Mitglied

Sönke Dibbern
Mitglied

Elena Richter
Mitglied

Dr. Natalie Mutlak
Mitglied

Anne Wolter
Mitglied

Isabella Baera
Rechtswiss. Koordinatorin

Martin Teichmann
Techn. Koordinator